

Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI

1. Grundlegendes

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 10. September 2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket zu den Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention beschlossen. Eine der landespolitischen Maßnahmen im Bereich der Prävention ist die Förderung des Ehrenamts in der Integrationsarbeit, vor allem für junge geflüchtete Menschen. Hierfür werden jährlich ab dem Haushaltsjahr 2025 Fördermittel zur Verfügung gestellt, die von den Kommunalen Integrationszentren (KI) beantragt werden können. Dabei können die Fördermittel nach der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde entweder von den KI eigenständig zur Durchführung von Maßnahmen verwendet werden oder von den KI an Drittmittelempfänger weitergeleitet werden, sodass diese die Präventionsmaßnahmen durchführen.

Integration, Beschäftigung und Teilhabe schaffen Perspektiven und fördern die Resilienz gegen Radikalisierung. Bei der Weiterentwicklung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts in der kommunalen Integrationsarbeit steht deshalb die Prävention von Radikalisierung im Mittelpunkt. Dies gilt auch für Programme zur Förderung der ehrenamtlichen Strukturen in den Kommunen.

Bei den Präventionsmaßnahmen, die die KI umsetzen werden, handelt es sich um Primärprävention. Sie zielt auf die Stärkung der Schutzfaktoren gegen Radikalisierung und die Förderung von Resilienz gegen menschenfeindliche und extremistische Ansichten, Gruppierungen und ihre Angebote. Eine zentrale Rolle in der Primärprävention spielt das Empowerment. Dabei geht es um die Ermächtigung der Zielgruppe eingewanderter und geflüchteter Menschen zu größerer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, ohne Herkunft oder Religion als Radikalisierungstreiber zu erachten.

2. Die Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist (KI-Kommunen).
- Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.
- Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuwendung zu den anfallenden örtlichen Sachausgaben. Ein Eigenanteil muss von den KI-Kommunen nicht erbracht werden.
- Beim Einreichen des Verwendungsnachweises besteht keine Belegpflicht und keine Verpflichtung zum Nachweis der Ausgaben von Drittmittelempfängern.

Belege (Quittungen usw.). Sie bleiben bei der zuwendungsempfangenden Institution und sind als Nachweis für Ausgaben für eventuelle spätere Prüfungen aufzuheben. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre.

- Das Verfahren zur Beantragung der hier beschriebenen Förderung richtet sich nach der „Richtlinie zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Kommunalen Integrationszentren

- Das KI gestaltet den fachlichen Rahmen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Präventionskontext in der Integrationsarbeit auf lokaler Ebene.
- Die konzeptionelle und finanzielle Umsetzungshoheit der Maßnahmen mit Ehrenamtlichen im Präventionskontext in der Integrationsarbeit liegt beim KI in Absprache mit den Drittmittelempfängern.

4. Die Drittmittelempfänger

- Die Weiterleitung der Fördermittel an Drittmittelempfänger ist nach Nr. 12 VVG LHO § 44 zulässig. Dabei tritt das KI gegenüber dem Drittmittelempfänger als Bewilligungsbehörde auf.
- Die Bewilligung der Fördermittel fällt unter die kommunale Selbstverwaltung und obliegt dem jeweiligen KI (Höhe der Fördermittel, inhaltliche Übereinstimmung mit dem vom zuständigen Fachreferat aus dem für Integration zuständigen Ministerium vorgegebenen Rahmenbedingungen in der jeweils gültigen Fassung).
- Empfänger:innen der weitergeleiteten Mittel können kreisangehörige Kommunen sein und andere Drittmittelempfänger, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neueingewanderten aktiv sind, wie z.B. Migrant:innenselbstorganisationen (MSO), Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände, Kirchengemeinden, Moscheevereine, Flüchtlingsinitiativen, Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine.
- Die inhaltliche Abstimmung des KI als Zuwendungsempfänger mit den Drittmittelempfängern über die umzusetzenden Präventionsmaßnahmen in der Integrationsarbeit muss vor der Antragsstellung erfolgen.
- Alle bewilligten Maßnahmen sind verpflichtend in das Verfahren Fachdatenerhebung NRW einzutragen. Der Verwendungsnachweis aus dem laufenden Berichtsjahr der weitergeleiteten Fördermittel ist verpflichtend jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres in das Verfahren Fachdatenerhebung NRW einzugeben.
- Für die Weitergabe der Mittel an Dritte ist das Muster des Weiterleitungsvertrages zu nutzen, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration (Kfi) bei der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de/kfi) bereitgestellt wird.

5. Die Einsatzmöglichkeiten

- Die geförderten Aktivitäten sollen den Geflüchteten und Neueingewanderten in den Kommunen helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren. Ferner sollen niedrigschwellige Angebote der Information – z.B. über die Werte, Rechte und Pflichten in Deutschland – Austausch ermöglichen, Spracherwerb unterstützen und vor allem präventiv gegen extremistische Einstellungen wirken.
- Bereits vorhandene ehrenamtliche Arbeit mit präventivem Charakter ist ebenso förderfähig wie die Initiierung neuer Ansätze.
- Bei neuen Maßnahmen ist die Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen im Verfahren Fachdatenerhebung NRW darzustellen.
- Durch die Nutzung der Landesmittel im o.g. Sinne können die geförderten Drittmittelempfänger folgende Maßnahmen umsetzen bzw. unterstützen:
 - 5.1. Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten für Geflüchtete und Neueingewanderte, auch im Umfeld von Unterkünften
 - 5.2. Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung
 - 5.3. Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung
 - 5.4. Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung
 - 5.5. Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und zur Begleitung ihrer Arbeit

Zu 5.1. Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten für Geflüchtete und Neueingewanderte, auch im Umfeld von Unterkünften

Bildungs- und Begegnungsstätten haben zum Ziel, das Zusammenkommen von Neueingewanderten und Geflüchteten mit Menschen, die schon länger am jeweiligen Ort leben und mit Vertreter:innen der Kommunen, der freien Träger und weiteren lokalen Integrationsakteuren zu ermöglichen.

- Förderfähige Bildungs- und Begegnungsstätten müssen zu mindestens 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration von Geflüchteten und Neueingewanderten verwendet werden. Dies ist im Antrag darzustellen. Somit sind auch kleinere Räume in kreisangehörigen Kommunen oder bei freien Trägern finanzierbar, die ursprünglich für andere Zwecke der Gemeinde-, Träger- oder Vereinsarbeit genutzt wurden.
- Soweit das jeweilige Vorhaben abgrenzbar ist, kann die Förderung für bereits bestehende Bildungs- und Begegnungsstätten erfolgen; es muss sich nicht um neue Bildungs- und Begegnungsstätten handeln.

- Aufwendungen für den laufenden Betrieb wie Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung werden gefördert.
- Im Einzelfall ist mit entsprechender Begründung die Förderung einer Büroräumlichkeit in den Bildungs- und Begegnungsstätten möglich, wenn dies für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsräume erforderlich ist.
- Förderfähig sind die (digitale) Durchführung von Maßnahmen mit Präventionscharakter sowie die Ansprache potenzieller neuer Ehrenamtlicher im Präventionsbereich durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und die Optimierung eigener (vereinsinterner) Prozesse. Diese Aktivitäten sind nicht an eine Bildungs- und Begegnungsstätte gebunden.
- Förderfähig sind dem Verwendungszweck dienende Sachausgaben. Dazu gehören Lernmittel und Betätigungsmaterial, die Geflüchteten und Neueingewanderten in den Bildungs- und Begegnungsstätten zur Verfügung gestellt werden. Dies sind zum Beispiel:
 - Einrichtung eines Spielbereichs / einer Spielecke mit Spielzeug, Spielzelt, Rutsche, Spielteppich, Spieleküche usw.
 - Tischtennisplatte mit Zubehör
 - Koch- und Esszubehör
 - Computer / Tablet mit Selbstlernsoftware für die deutsche Sprache
 - Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten, z.B. Kicker-Tisch
 - Material und Ausstattungsgegenstände für kulturelle (nicht professionelle) Beschäftigungen und Begegnungen, z.B. einfache Perkussionsinstrumente, Keyboard, Malutensilien, Bücher etc.
 - Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht professionelle bzw. arbeitsmarktbezogene) Beschäftigungen.
- Bei den anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf zu achten, dass diese qualitativ angemessen sind und grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen. Es können auch Gebrauchsgüter sein.

Nicht förderfähig sind:

- Eigene Personalausgaben, auch für den laufenden Betrieb der Bildungs- und Begegnungsstätte
- die Renovierung (auch Schönheitsreparaturen) bzw. Ausstattung von Räumen mit Möbeln, auch von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)

- Bildungs- und Begegnungsstätten, die innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen.

Zu 5.2. Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung

Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung sind ehrenamtliche Ansätze der niedrigschwelligen, begleitenden Hilfen für Geflüchtete und Neueingewanderte.

- Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Begleitung von Neueingewanderten und Geflüchteten durch ehrenamtlich tätige Personen z.B. zu Institutionen und Freizeitangeboten.
- Sachausgaben für die Bereitstellung von Angeboten des Zusammenkommens und der Orientierung als Präventionsmaßnahmen gegen extremistische Haltungen sind förderfähig. Darunter fallen auch Ausgaben für Fahrten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige, Geflüchtete und Neueingewanderte sowie für Honorare, u.a. auch für Dolmetscher:innen.
- Weitere förderfähige Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen initiiert oder fortgeführt werden, sind zum Beispiel:
 - Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen
 - Angebote zur Kontaktaufnahme zu Institutionen und Ansprechpersonen im jeweiligen Sozialraum bzw. der jeweiligen Kommune
 - Angebote zur Information über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz und über die Regeln des Zusammenlebens in Deutschland
 - Angebote zur Durchführung lebenspraktischer und (nicht professioneller) handwerklicher Tätigkeiten
 - Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung
 - Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.

Zu 5.3. Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

Neueingewanderte und Geflüchtete, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind auf leicht zugängliche, mehrsprachige Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zurechtkommen in ihrer neuen Umgebung erleichtern. Solche Informationen schaffen Resilienz gegen die Anwerbung von menschenfeindlich und extremistisch eingestellten Einzelpersonen und Gruppierungen. Zudem bieten mehrsprachiges Informationsmaterial und internetbasierte Medien, die

auf die Bedürfnisse der o.g. Zielgruppe zugeschnitten sind, eine praktische Unterstützung für das Einleben in der jeweiligen Kommune.

Auch bereits aktive Ehrenamtliche oder Menschen, die sich lokal für Neueingewanderte und Geflüchtete engagieren wollen, haben einen Bedarf an Informationen über Anlaufstellen, Strukturen und Ansprechpartner:innen in Bezug auf diese Tätigkeit.

- Die Ansprache von und Information für Menschen, die sich in der Integrationsarbeit engagieren, ist ebenfalls förderfähig, genauso wie (Online-)Werbeaktivitäten wie die Organisation und Durchführung von Tagen der offenen Tür etc.
- Förderfähig sind Sachausgaben für die Erstellung (z.B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), den Druck (z.B. der Neudruck und die Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten), die Anschaffung von bereits existierenden Flyern, Broschüren oder Büchern sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen (z.B. Tag der offenen Tür von Ehrenamtsinitiativen oder das Inserieren von kostenpflichtiger (Online-) Werbung).
- Sachausgaben für die Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten z.B. mit mehrsprachigen Informationen für Geflüchtete oder für Ehrenamtliche oder Online-Werbung sowie die Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Internetseiten sind förderfähig.
- Ebenso sind die Kosten für die Übersetzung von Printmedien und internetbasierten Medien förderfähig.

Zu 5.4. Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung

Die Akzeptanz von Demokratie als politischem System ist die Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ein maßgebliches Instrument der Stärkung gegen extremistische Ansichten und Anwerbung durch radikale Gruppierungen ist das Verständnis von und das Vertrauen in demokratische, politische Prozesse. Dazu gehört auch das Wissen, welche Informationsquellen vertrauenswürdig sind und das Erkennen von Falschinformationen. Daher kommt politischer Bildung eine hohe Bedeutung, insbesondere im Bereich der Prävention, zu.

Förderfähig in diesem Sinne sind beispielsweise:

- Mehrsprachige Informationen zum Parteiensystem, zum Wahlrecht und zu Wahlabläufen auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für die Zielgruppe
- Besuche und Führungen in lokalen Parlamenten wie Stadträten und Kreistagen sowie im Landtag Nordrhein-Westfalens für neueingewanderte und geflüchtete Menschen

- Informationsveranstaltungen, Projekte, Workshops und Schulungen zu Partizipationsformen im politischen System, Teilhabemöglichkeiten und zur Kompromissfindung
- Argumentations- und Debattiertrainings sowie Debattierwettbewerbe, Rollenspiele und Simulationen zu politischen Gremien und Prozessen
- Veranstaltungen, die Wissen über die Demokratie, das Parteiensystem und das politische System Nordrhein-Westfalens, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union vermitteln
- Veranstaltungen, die über islamistische Ansprachen, zum Beispiel in sozialen Medien, und das Vorgehen sogenannter Influencer:innen informieren
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Demokratie, Parteiensysteme, Partizipationsformen und -möglichkeiten, Wahlrecht

Förderfähig sind dem Verwendungszweck dienende Sachausgaben wie z.B.:

- Kosten für professionelle externe Referent:innen bzw. Trainer:innen (inklusive Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten der Referent:innen bzw. Trainer:innen)
- Sachausgaben für die Erstellung (z.B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), den Neudruck und die Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Plakaten
- Kosten für die Anschaffung von bereits existierenden Flyern, Broschüren, Plakaten oder Büchern
- Ausgaben für Fahrten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige, Geflüchtete und Neueingewanderte sowie für Honorare, u.a. auch für Dolmetscher:innen
- Kosten für punktuelle Veranstaltungen, z.B. Raummiete, Catering etc. im angemessenen Rahmen

Zu 5.5. Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und zur Begleitung ihrer Arbeit

Ehrenamtlich tätige Personen, die sich für Geflüchtete und Neueingewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden.

- Sachausgaben für die Qualifizierung und den Austausch von in der Flüchtlingshilfe und in der Arbeit mit Neueingewanderten ehrenamtlich Tätigen, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt werden, sind förderfähig. Dies beinhaltet auch Honorare für professionelle Fachreferent:innen, Moderator:innen und Trainer:innen, deren Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten.
- Ebenso sind die Kosten für den persönlichen Austausch oder eine Supervision der ehrenamtlich tätigen Personen förderfähig, z.B. die Miete geeigneter Räumlichkeiten sowie eine Verpflegung im angemessenen Rahmen.

- Fahrkosten für Schulungen können aus dem Sachausgabenbudget erstattet werden.

Mögliche Themen für förderfähige Qualifizierungen in Bezug auf Prävention in der Integrationsarbeit, sind z.B.:

- Projektmanagement, Teamarbeit und Teamleitung
- EDV-Kenntnisse, Buchhaltung und Abrechnung
- rechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Fortbildungen und Seminare zu den Themen Extremismusprävention und Demokratieförderung
- Kenntnisse über verbale und nonverbale Kommunikation, Verhandlungen etc.
- Qualifizierungen zum interkulturellen Austausch und zur interkulturellen Öffnung
- Vermittlung kultureller Kompetenz, um Integrationsmöglichkeiten vorhandener Kulturangebote einschätzen und nutzen zu können